Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -
Verwaltungsabteilung
Psychiatriekoordination
Neues Rathaus
Niederwall 23

Auskunft gibt Ihnen:
Herr Voelzke
2. Etage / Flur E / Zimmer 252

Telefon (05 21) 51 - 2595
Telefax (05 21) 51 - 6176
Internet http://www.bielefeld.de

Stadt Bielefeld - – 500.11 - • 33597 Bielefeld

An die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen (NRW)
Frau Regina van Dinther
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
14/3291
A01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen	Bielefeld
11.02.2010	500.11	26.02.2010

Evaluation Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), Vorlage 14/3045

Stellungnahme für das Sachverständigengespräch im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.03.2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin van Dinther,

für die Einladung zum Sachverständigengespräch am 03.03.2010 im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich herzlich. Ich freue mich, dass die Umsetzung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in Nordrhein-Westfalen überprüft und im Fachausschuss Möglichkeiten der Weiterentwicklung erörtert werden. Dazu möchte ich aus den Erfahrungen in der Stadt Bielefeld Hinweise und Anregungen geben.

Das PsychKG schafft die Rechtsgrundlage für vorsorgende und nachgehende Hilfen, deren Ziel es ist, Menschen mit psychischen bzw. Suchterkrankungen zu fördern, ein eigenständiges selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen und Unterbringungen zu vermeiden. Darüber hinaus regelt es die ordnungsrechtlichen Eingriffe in ihre Freiheit bei Selbst- bzw. Fremdgefährdung. Dabei sind die Kommunen Hauptadressat des PsychKG und haben seine Umsetzung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung des Landes wahrzunehmen.

Die Umsetzung des PsychKG bietet auf der einen Seite Chancen, Menschen mit schweren Beeinträchtigungen zu erreichen, die im Rahmen der Bedingungen des sozialpsychiatrischen, medizinischen und therapeutischen Regelhilfesystems (z. B. des Ambulant Betreuten Wohnens gem. §§ 53 ff. SGB XII) nicht versorgt werden können (Beantragung der Hilfeleistung, Mitwirkungsbereitschaft, Absprachefähigkeit, weitgehende Einhaltung von Terminen, Bereitschaft im Rahmen kleinteiliger Hilfeplanung an der Weiterentwicklung der eigenen Situation zu arbeiten).

Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

Das PsychKG bildet daher eine Handlungsgrundlage für die Versorgung einer immer größer werdenden Personengruppe schwer beeinträchtigter Menschen mit psychischen bzw. Suchterkrankungen.

Auf der anderen Seite ergeben sich aus Bielefelder Sicht in der Praxis aktuell zwei Problembereiche, die im Folgenden dargestellt werden:

Im Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt Bielefeld ist die Fallzahl von 2006 auf 2008 um 49 % gestiegen. Auch in 2009 blieb sie auf einem konstant hohen Niveau. Die Anzahl der Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen, die in Krisensituationen bisher nicht im Hilfesystem angebunden waren oder (bis auf eine rechtliche Betreuung) keine weiteren Hilfen und keine Einbindung in das Regelhilfesystem annehmen bzw. annehmen können, ist erheblich gestiegen. Auch andere Sozialpsychiatrische Dienste in NRW berichten über eine beachtliche Zunahme der Betreuungsanlässe und der Anzahl ihrer Klientinnen und Klienten.

Gleichzeitig ist die Anzahl der zwangsweisen Unterbringungen nach PsychKG vom Jahr 2007 auf 2008 in Bielefeld von 502 auf 568 und landesweit von 20.380 auf 21.185 gestiegen. Gründe sind z. B. in Ballungsgebieten und großen Städten die Zunahme der Anzahl von Menschen mit komplexen sozialen Schwierigkeiten sowie die Zunahme von Diagnosen über Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen, Doppeldiagnosen, Demenz und Altersverwirrtheit.

Landesweite Daten zur Gesamtzahl der Unterbringungen in 2009 liegen zz. noch nicht vor. In Bielefeld ist die Zahl der zwangsweisen Unterbringungen in 2009 auf 502 gesunken. Aus diesem Rückgang auf das Niveau von 2007 ist allerdings noch kein Trend erkennbar. Zumal die Fallzahl der durch den Sozialpsychiatrischen Dienst betreuten psychisch und suchtkranken Menschen weiterhin auf einem hohen Niveau liegt. Dabei ist das Problem der zwangsweisen Unterbringung nach PsychKG als ein Teilproblem der psychiatrischen Krisenhilfe und diese wiederum als ein Teilproblem des psychiatrischen Versorgungssystems insgesamt zu verstehen. Deshalb muss die Entwicklung der Unterbringungszahlen immer unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation und im Gespräch mit den relevanten Akteuren vor Ort im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Versorgungssystems interpretiert werden. Daran arbeitet zz. die Stadt Bielefeld.
Ein weiteres Problem im Rahmen der zwangsweisen Unterbringung nach PsychKG bildet die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse durch in der Psychiatrie erfahrene Ärztinnen und Ärzte gem. § 14 PsychKG. Dies wird im Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Vorlage 14/3045) nur am Rande - im Hinblick auf die Kosten (Seite 1 Nr. 2) – aufgeführt.

Um die Rechte psychisch erkrankter Menschen in Krisensituationen bei Selbst- bzw. Fremdgefährdung zu wahren und die Einschränkungen der Freiheit im Rahmen des Grundsatzes der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit auf das unvermeidbar Notwendige zu beschränken, sieht das PsychKG spezifische Verfahrensschritte sowie die ordnungsrechtliche und fachliche Abklärung der Voraussetzungen vor. Für die Entscheidung der Ordnungsbehörde über eine sofortige zwangsweise Unterbringung setzt § 14 PsychKG ein aktuelles, ärztliches Zeugnis (grundsätzlich) durch in der Psychiatrie erfahrene Ärztinnen und Ärzte voraus.

In diesem Zusammenhang regelt § 14 PsychKG NRW zwar, dass ein ärztliches Zeugnis als Grundlage für die Entscheidung über eine sofortige Unter-

bringung vorliegen muss, regelt aber nicht, wer im Notfall für die Erstellung zuständig ist. Als Folge wird in Bielefeld zz. von allen hieran Beteiligten (niedergelassene Nervenärzt/innen und Kassenärztliche Vereinigung auf der einen Seite sowie Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Bielefeld auf der anderen Seite) keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung ärztlicher Zeugnisse gem. § 14 PsychKG NRW gesehen.
Bis Ende 2008 hatten wir hier in Bielefeld hilfreiche Absprachen und ein hohes Engagement der Fachärztinnen und -ärzte des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Bielefeld und der niedergelassenen Nervenärztinnen und -ärzte. Während der Dienstzeit hat eine Fachärztin/ein Facharzt für Psychiatrie des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes gemeinsam mit den Sozialarbeiter/innen des Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt Bielefeld den betroffen Menschen aufgesucht, sich für eine Klärung und für eine Deeskalation der Krisensituation eingesetzt und notfalls das erforderliche ärztliche Zeugnis ausgestellt. Dies wird auch daran deutlich, dass nach der Statistik des Landesinstitutes für Gesundheit und Arbeit NRW (LIGA NRW) zu den PsychKG-Unterbringungen der Anteil der durch Ärztinnen und Ärzte des Sozialpsychiatrischen Dienstes erstellten Zeugnisse für das Jahr 2008 in Bielefeld mit 32,04 % landesweit am höchsten liegt.

Für die Klärung von Krisensituationen nachts, an Wochenenden und Feiertagen bei Selbst- oder Fremdgefährdung psychisch erkrankter Menschen und die Verhinderung von Zwangsunterbringungen gibt es in der Stadt Bielefeld einen sozialpsychiatrischen/psychosozialen Krisendienst (mit erfahrenden Fachkräften aus den Bereichen der psychosozialen und sozialpsychiatrischen Versorgung allerdings ohne Ärztinnen und Ärzte). Bis Ende 2008 konnte er im Bedarfsfall den nervenärztlichen Ring- bzw. Notdienst einschalten. Dieser stand für die nervenärztliche Notfallbehandlung und Erstellung der ärztlichen Zeugnisse zur Verfügung. Dieser nervenärztlichen Ring- bzw. Notdienst wurde zum Jahresbeginn 2009 eingestellt. Psychisch erkrankte Menschen werden seit 2009 vom allgemeinärztlichen Notdienst mit versorgt. Die dort tätigen Ärztinnen und Ärzte sehen sich meist nicht in der Lage bei Bedarf ein ärztliches Zeugnis auszustellen. Dies führt dazu, dass die Dienst habenden Ärztinnen/Ärzte manchmal erst gar nicht bereit sind, zu einer solchen Situation zu kommen.

Im Rahmen der sofortigen Unterbringung erfolgt nachts, an Wochenenden und Feiertagen die Fahrt des psychisch erkrankten Menschen in die pflichtversorgende Psychiatrische Klinik auf Veranlassung der Ordnungsbehörde durch den Rettungswagen der Feuerwehr.
Ohne ein ärztliches Zeugnis ist eine sofortige Unterbringung gem. § 14 PsychKG durch die Ordnungsbehörde nicht zu entscheiden. Es greift dann nur noch das allgemeine Polizeirecht. Für diese Fallkonstellationen gibt es nach § 35 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) die Möglichkeit, Menschen vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen und auf Veranlassung der Polizei in die pflichtversorgende Psychiatrische Klinik zu bringen. Die Klinik prüft dann, ob eine psychische Erkrankung als Ursache für die Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. Dieses Verfahren entspricht nicht den üblichen Verfahrensgrundsätzen des PsychKG, das i. d. R. eine ärztliche Beurteilung der psychischen Erkrankung dort vorsieht, wo die Krisensituation entsteht.

Allerdings entstehen etliche Krisensituationen nicht vor Ort sondern nach einer freiwilligen Krankenhausaufnahme in einer Psychiatrischen Klinik oder in einem Allgemein Krankenhaus. Nach der Statistik des LIGA NRW wurden

im Jahr 2008 landesweit ärztliche Zeugnisse durch Ärztinnen und Ärzte einer psychiatrischen Klinik bzw. Abteilung im Umfang von 48,21 % aller PsychKG-Unterbringungen und durch Ärztinnen und Ärzte anderer Kliniken im Umfang von 19,22 % ausgestellt. In Bielefeld lag dieser Anteil bis 2008 bei Anlässen in einer Psychiatrischen Klinik bei ca. 39 % aller PsychKG-Unterbringungen und bei Anlässen in einem Allgemein Krankenhaus bei ca. 7 %. In Jahr 2009 hat sich jedoch der Anteil der ärztlichen Zeugnisse aus der psychiatrischen Klinik in Bielefeld auf 51 % erhöht.

Darin sind jetzt auch ärztliche Zeugnisse enthalten, bei denen der Anlass nicht in der Psychiatrischen Klinik selbst, sondern vor Ort, z. B. im Wohnbereich der Betroffenen, liegt. Für diese Fallkonstellationen sollte aus fachlichen Gründen und nach der Intention des PsychKG die ärztliche Beurteilung durch eine externe Stelle erfolgen, bevor der psychisch erkrankte Mensch in einer Psychiatrischen Klinik untergebracht wird. Zur Wahrung der Rechte Betroffener soll die Psychiatrische Klinik die Gelegenheit haben, noch einmal eine Überprüfung der Aktualität der Gefährdungssituation und des Ausmaßes der psychischen Erkrankung vorzunehmen bis hin zur Möglichkeit, Betroffene zu beurlauben, wenn die Gefährdungssituation nicht mehr gegeben ist (§ 17 Abs. 3 PsychKG).

Die Erhöhung des Anteils der ärztlichen Zeugnisse aus der Psychiatrischen Klinik in Bielefeld von 39 % im Jahr 2008 auf 51 % im Jahr 2009 weist auf die Schwierigkeiten der Ordnungsbehörde hin, nachts, an Wochenenden und Feiertagen in Krisensituationen ein ärztliches Zeugnis zu erhalten. Dieses Problem gibt es nicht nur in Bielefeld. Nach der Statistik des LIGA NRW liegt in zehn von 54 Kreisen bzw. kreisfreien Städten der Anteil ärztlicher Zeugnisse aus Psychiatrischen Kliniken sogar über 70 %.

Dieses Problem wird in den nächsten Jahren zunehmen. Mit der Änderung der Notfalldienstordnung der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und Westfalen-Lippe und der Neuorganisation des ärztlichen Notdienstes (Wegfall aller fachspezifischen Notfalldienste bis auf HNO, Augen- und ggf. Kinderheilkunde) wird es immer weniger in der Psychiatrie erfahrene Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Notdienst und immer weniger die Bereitschaft geben, ärztliche Zeugnisse gem. § 14 PsychKG auszustellen. Zeiten von einer halben Stunde und mehr für die ärztliche Diagnostik und Notfallbehandlung bei psychisch erkrankten Menschen vor Ort (neben den Fahrtzeiten) wird es in einem zentralen ärztlichen Notdienst dann, insbesondere auf Grund der vielfältigen dringenden somatischen Notfallanlässe (Herzinfarkt etc.) nicht mehr geben.

Im Sinne der betroffenen Menschen, aber auch der beteiligten Akteure sind hierzu Lösungen zu erarbeiten und die Regelungen des PsychKG weiter zu entwickeln.

Dabei ist aber zu beachten, dass eine geeignete Lösung auch die vorhandenen Leistungsverpflichtungen des Gesundheitswesens (insbesondere die Verpflichtung zur ärztlichen Notfallbehandlung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung) einbezieht und im Schwerpunkt nicht zu Lasten der Kommunen erfolgt, die sich für eine fachlich adäquate sozialpsychiatrische Versorgung und Krisenintervention einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Voelzke